

**17.06.94**

**Wi - In - K - U**

**Gesetzesbeschluß**  
**des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 26. Mai 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 12/7649 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes**

- Drucksache 12/5928 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

**Fristablauf: 08.07.94**

**Initiativgesetz des Bundestages**

## Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

## „Inhaltsübersicht

|                                                                               |        |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------|
|                                                                               | §§     |
| I. Teil: Allgemeine Vorschriften                                              | 1—3    |
| II. Teil: Voraussetzungen für die Berufsausübung                              |        |
| 1. Abschnitt: Bewerbung und Bestellung                                        | 4—7    |
| 2. Abschnitt: Erlöschen der Bestellung                                        | 8—11   |
| III. Teil: Ausübung des Berufes                                               |        |
| 1. Abschnitt: Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters      | 12—21  |
| 2. Abschnitt: Kehrbezirk                                                      | 22, 23 |
| 3. Abschnitt: Kehr- und Überprüfungsgebühren                                  | 24, 25 |
| 4. Abschnitt: Aufsicht                                                        | 26—28  |
| IV. Teil: Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk                        |        |
| 1. Abschnitt: Versorgungsansprüche                                            | 29—33  |
| 2. Abschnitt: Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister | 34—42  |
| 3. Abschnitt: Aufbringung der Mittel                                          | 43     |
| 4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften                                           | 44—49  |

## V. Teil: Bußgeld-, Übergangs-, Schluß- und sonstige Vorschriften §§

|                                                              |         |
|--------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Abschnitt: Bußgeldvorschriften                            | 50      |
| 2. Abschnitt: Zuständige Behörde, Schornsteinfegerrealrechte | 52, 53  |
| 3. Abschnitt: Übergangsvorschriften                          | 54—57   |
| 4. Abschnitt: Schlußvorschriften                             | 59—60.* |

2. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern zum Zweck der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) durch Rechtsverordnung (Kehr- und Überprüfungsordnung) zu bestimmen, welche Schornsteine, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „verweigerte Kehrung“ die Worte „oder Überprüfung“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachweist, daß er gesundheitlich in der Lage ist, die einem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben zu erfüllen;“.

## b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. in dem Land, in dem er in einer Bewerberliste eingetragen ist, im Schornsteinfegerhandwerk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens zwei Jahre im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters praktisch tätig gewesen ist.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nur“ die Worte „wegen des Besuchs von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung im Schornsteinfegerhandwerk oder wegen der Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse oder“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk darf nur zugelassen werden, wer mindestens eine dreijährige Tätigkeit als Geselle in diesem Handwerk zurückgelegt hat. § 49 Abs. 4 Nr. 1 der Handwerksordnung bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. In § 10 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 werden jeweils die Worte „eine amtsärztliche Bescheinigung“ durch die Worte „ein amtsärztliches Gutachten“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „oder die Versetzung in einen anderen Kehrbezirk“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf ihre Feuerstättensicherheit (§ 1 Abs. 2) in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen — 1. BIMSchV oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau);“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen vorgefundenen Mängel

a) an den Grundstückseigentümer im Falle von Wohnungseigentum an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und, sofern die Einrichtung sich in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sondereigentum gehört, zusätzlich an den Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat

b) an die zuständige Behörde, wenn die Mängel nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu setzenden Frist abgestellt worden sind;“.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „und Verbindungsstücken“ durch die Worte „Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen“ ersetzt und nach dem Wort „Feuersicherheit“ die Angabe „(§ 1 Abs. 2)“ eingefügt.

dd) Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumluftechnische oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Überwachung nach § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist;“.

ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Energieeinsparungsgesetzes“ werden die Worte „vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Arbeiten dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nur übertragen werden, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Bundes zugelassen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Bezirksschornsteinfegermeister andere Reinigungs-, Überprüfungs-, Meß- und sonstige Überwachungsarbeiten insbesondere zum Zweck der Erhaltung der Feuerstättensicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit), zum Zweck des Umweltschutzes oder der rationellen Energieverwendung zu übertragen, soweit diese Arbeiten einen Bezug zum Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters nach Absatz 1 aufweisen.“

8. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17  
Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks oder dessen Nahbereich wohnen. Ausnahmen sind nur aus triftigen Gründen zur Vermeidung besonderer Härten zulässig. Jeder Wohnungswechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

9. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters und Datenübermittlung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat in bezug auf eine Feuerungsanlage aufzuzeichnen:

1. Name und Anschrift

a) des Eigentümers und falls davon abweichend des Betreibers oder

b) im Falle von Wohnungseigentum des Verwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz und falls die Feuerungsanlage zum Sondereigentum gehört, des Wohnungseigentümers, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat, und falls abweichend des Betreibers,

2. Art der Anlage einschließlich ihrer technischen Daten und Angaben über ihren Betrieb und Standort der Anlage,

3. die Durchführung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12 und Abs. 2 vorgeschriebenen Arbeiten,

4. die von ihm festgestellten Mängel (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) und

5. die von ihm ausgeführten Nebenarbeiten.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat für jedes Kalenderjahr ein Kkehrbuch zu führen, in dem mindestens einzutragen sind:

1. Art und Standort der Feuerungsanlage,

2. die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung,

3. alle sonstigen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung,

4. die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung,

5. das Datum der Feuerstättenschau.

Das Bundesministerium für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Führung des Kkehrbuches und über die Aufzeichnungen nach Absatz 1, die Dauer ihrer Aufbewahrung, ihre Vorlage an die zuständige Behörde und ihre Übergabe an den Nachfolger im Kkehrbezirk.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf die nach Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten aus seinen Aufzeichnungen an öffentliche Stellen übermitteln, soweit das für die Erfüllung seiner Aufgaben, die Bekämpfung der Luft-, Boden- und Gewässerverschmutzung, die rationelle Energieverwendung, die Bauaufsicht oder die Brandbekämpfung erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Erfolgt die Datenübermittlung auf Ersuchen, trägt die ersuchende Behörde die Kosten der Datenübermittlung.

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen nur übermitteln, soweit der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Die Kosten der Datenübermittlung trägt die anfordernde nicht-öffentliche Stelle. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Für andere Zwecke dürfen die übermittelten Daten mit Zustimmung der übermittelnden Stelle verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Übermittlung der Daten nach Satz 1 zulässig wäre.“

10. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Berechtigten können die Nutzung des Kkehrbezirks jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ausschlagen.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 13 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

530/94

12. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern Vorschriften über Gebühren und Auslagen des Bezirksschornsteinfegermeisters für durchgeführte Arbeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12 und Absatz 2 zu erlassen.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat eine spezifizierte Rechnung auszustellen, in der seine Auslagen und die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung aufzuführen sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Gebühr nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer oder im Falle von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu tragen. Sie verjährt in drei Jahren. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentümer und Dritten sowie zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und dem einzelnen Wohnungseigentümer werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Bescheid festgestellt und nach den für sie geltenden Vorschriften der Zwangsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.“

14. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auch ohne besonderen Anlaß“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Worte „aus begründetem Anlaß“ durch die Worte „auch ohne besonderen Anlaß“ ersetzt.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Geldbuße verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Warnungsgeld darf nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Bezirksschornsteinfegermeister zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.“

16. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die einstweilige Berufsuntersagung haben keine aufschiebende Wirkung.“

17. In § 29 Abs. 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Hat der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt, ist das Ruhegeld ferner um den Zahlungsbetrag einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, der sich ergibt, wenn die nach Satz 3 zu ermittelnden Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat, in dem der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung zur gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht gezahlt hat, mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Die Entgeltpunkte werden ermittelt, indem die für Bezirksschornsteinfegermeister in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebende jährliche Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„§ 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 21 Abs. 1;“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21, 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

8. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks oder dessen Nahbereich wohnen. Ausnahmen sind nur aus triftigen Gründen zur Vermeidung besonderer Härten zulässig. Jeder Wohnungswechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

9. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters und Datenübermittlung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat in bezug auf eine Feuerungsanlage aufzuzeichnen:

1. Name und Anschrift

a) des Eigentümers und falls davon abweichend des Betreibers oder

b) im Falle von Wohnungseigentum des Verwalters nach dem Wohnungseigentums-gesetz und falls die Feuerungsanlage zum Sondereigentum gehört, des Wohnungseigentümers, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat, und falls abweichend des Betreibers,

2. Art der Anlage einschließlich ihrer technischen Daten und Angaben über ihren Betrieb und Standort der Anlage,

3. die Durchführung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12 und Abs. 2 vorgeschriebenen Arbeiten,

4. die von ihm festgestellten Mängel (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) und

5. die von ihm ausgeführten Nebenarbeiten.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat für jedes Kalenderjahr ein Kkehrbuch zu führen, in dem mindestens einzutragen sind:

1. Art und Standort der Feuerungsanlage,

2. die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung,

3. alle sonstigen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung,

4. die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung,

5. das Datum der Feuerstättenschau.

Das Bundesministerium für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Führung des Kkehrbuches und über die Aufzeichnungen nach Absatz 1, die Dauer ihrer Aufbewahrung, ihre Vorlage an die zuständige Behörde und ihre Übergabe an den Nachfolger im Kkehrbezirk.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf die nach Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten aus seinen Aufzeichnungen an öffentliche Stellen übermitteln, soweit das für die Erfüllung seiner Aufgaben, die Bekämpfung der Luft-, Boden- und Gewässerverschmutzung, die rationelle Energieverwendung, die Bauaufsicht oder die Brandbekämpfung erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Erfolgt die Datenübermittlung auf Ersuchen, trägt die ersuchende Behörde die Kosten der Datenübermittlung.

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen nur übermitteln, soweit der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Die Kosten der Datenübermittlung trägt die anfordernde nicht-öffentliche Stelle. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Für andere Zwecke dürfen die übermittelten Daten mit Zustimmung der übermittelnden Stelle verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Übermittlung der Daten nach Satz 1 zulässig wäre.“

10. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Berechtigten können die Nutzung des Kkehrbezirks jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ausschlagen.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 13 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

530/94

12. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern Vorschriften über Gebühren und Auslagen des Bezirksschornsteinfegermeisters für durchgeführte Arbeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12 und Absatz 2 zu erlassen.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat eine spezifizierte Rechnung auszustellen, in der seine Auslagen und die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung aufzuführen sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Gebühr nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer oder im Falle von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu tragen. Sie verjährt in drei Jahren. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentümer und Dritten sowie zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und dem einzelnen Wohnungseigentümer werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Bescheid festgestellt und nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.“

14. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auch ohne besonderen Anlaß“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Worte „aus begründetem Anlaß“ durch die Worte „auch ohne besonderen Anlaß“ ersetzt.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Geldbuße verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Warnungsgeld darf nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Bezirksschornsteinfegermeister zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.“

16. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die einstweilige Berufsuntersagung haben keine aufschlebende Wirkung.“

17. In § 29 Abs. 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Hat der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt, ist das Ruhegeld ferner um den Zahlbetrag einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, der sich ergibt, wenn die nach Satz 3 zu ermittelnden Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat, in dem der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung zur gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht gezahlt hat, mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Die Entgeltpunkte werden ermittelt, indem die für Bezirksschornsteinfegermeister in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebende jährliche Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„§ 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 21 Abs. 1;“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21, 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

19. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:

„§ 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 48 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung.“

- bb) In Satz 4 werden die Worte „wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes“ gestrichen.

20. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vertreterversammlung besteht aus 30 gewählten Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Mitglieder, die Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1 sind.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Amtsdauer und das Verfahren der Wahl sind in der Satzung der Versorgungsanstalt mit der Maßgabe zu bestimmen, daß die Wahlen in der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und die Wahlen in der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 getrennt voneinander durchzuführen sind.“

21. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.“

22. § 39 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und die Art der Beschlußfassung in ihr sowie die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,

2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten des Vorstandes und die Art der Beschlußfassung in ihm.“

23. Nach § 50 werden die Worte „Zweiter Abschnitt: Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens“ gestrichen.

24. § 51 wird aufgehoben.

25. Vor § 52 werden die Worte „Dritter Abschnitt“ ersetzt durch die Worte „Zweiter Abschnitt“.

26. Nach § 53 werden die Worte „Vierter Abschnitt“ ersetzt durch die Worte „Dritter Abschnitt“.

27. § 55 wird gestrichen.

28. Nach § 57 werden die Worte „Fünfter Abschnitt“ ersetzt durch die Worte „Vierter Abschnitt“ und § 58 gestrichen.

29. Nach § 56 werden folgende §§ 56a bis 56d eingefügt:

„§ 56a

Ruhegeld für Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Für das Ruhegeld eines ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeisters, der am 1. August 1994 als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestellt war oder nach diesem Tag bestellt oder wiederbestellt wird, gilt § 29 mit der Maßgabe, daß

1. bei der Berechnung des Ruhegeldes für Zeiten der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, die auf einer Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beruhen, bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) zugrunde zu legen ist,
2. auch Zeiten der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Juli 1993 als Zeiten der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt gelten,
3. nach Absatz 3 Satz 2 auf die Dauer der Mitgliedschaft anzurechnende Zeiten nur Zeiten sind, die nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden sind,
4. in den Fällen, in denen dem Ruhegeld sowohl Zeiten, für die der Jahreshöchstbetrag nach § 30 maßgebend ist, als auch Zeiten zugrunde liegen, für die der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) maßgebend ist, Teilbeträge zu ermitteln sind, deren Summe das Ruhegeld ergibt,
5. als Zahlbetrag einer Versichertenrente auf Grund einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung derjenige gilt, der insgesamt auf Entgeltpunkten für Pflichtbeitragszeiten beruht,

6. als Zahlbetrag einer Versichertenrente auf Grund einer Pflichtversicherung auch die Rente nach den Vorschriften des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes (Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz) sowie die Leistung nach § 315 a, § 319 a oder § 319 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt.

Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung des Witwen- oder Witwergeldes nach § 31 und des Waisengeldes nach § 32.

(2) Als Jahreshöchstbetrag (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Jahreshöchstbetrag nach § 30 mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

#### § 56b

##### Beiträge

Bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge ist bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den abweichenden Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angemessen Rechnung zu tragen; hierzu kann in der Satzung der Versorgungsanstalt auch vorgesehen werden, daß für die Finanzierung der Ausgaben der Versorgungsanstalt, die auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfallen, nur die Einnahmen aus der Durchführung der Zusatzversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verwendet werden.

#### § 56c

##### Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung ist für die ab 1. Januar 1994 beginnende Amtsperiode um fünf weitere Mitglieder aus der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und je zwei Stellvertreter, der Vorstand um ein weiteres Mitglied zu ergänzen, deren Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt.

(2) Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung werden ohne Wahlhandlung auf Grund von Wahlvorschlägen der Bezirksschornsteinfegermeister, deren Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die ansonsten geltenden Wahlvorschriften entsprechende Anwendung, soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Jedes Land in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bildet einen Wahlbereich. Der Wahlleiter fordert im Bundesanzeiger und in der Fachzeitung „Das Schornsteinfegerhandwerk“ die Bezirksschornsteinfegermeister auf, Wahlvorschläge einzureichen und bestimmt gleichzeitig,

bis zu welchem Tag und welcher Uhrzeit die Vorschläge bei ihm eingegangen sein müssen. Werden in einem Wahlbereich mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, gilt diejenige Person als gewählt, auf die die meisten gültigen Vorschläge entfallen. Bei Gleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.

(3) Das weitere Mitglied des Vorstands wird nach Ergänzung der Vertreterversammlung von den neu bestimmten Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt.

(4) Das Ergänzungsverfahren für die Vertreterversammlung ist bis zum 31. Oktober 1994 abzuschließen.

#### § 56d

##### Anwendungsbereich früherer Übergangsregelungen, Übergangsregelungen

(1) § 56 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden.

(2) Spätestens bis zum 31. Januar 1996 ist eine neue Vertreterversammlung zu wählen. Die am 1. Januar 1994 beginnende Amtsdauer der Vertreterversammlung endet mit dem Abschluß der Wahl der neuen Vertreterversammlung. Bis zum 31. Juli 1995 ist eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung zu beschließen; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie dem Gesetz entspricht.

(3) Für Berechtigte, die vor dem 1. August 1994 Anspruch auf Waisengeld hatten, gilt § 32 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 1994 geltenden Fassung.

30. § 59 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 59

##### Anwendung der Anlage I des Einigungsvertrages

(1) Die §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 lassen Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) unberührt.

(2) Die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages aufgeführte Maßgabe ist mit Ablauf des 31. Juli 1994 nicht mehr anzuwenden.“

31. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 37 Abs. 4, § 42 Abs. 1 und 5 werden wie folgt geändert:

Die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“, „dem Bundesminister für Wirtschaft“, „dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“, „der Bundesminister der Finanzen“, „des Bundesministers für Wirtschaft“ werden jeweils durch die Worte: „Das Bundesministerium für Wirtschaft“, „dem Bundesministerium für Wirtschaft“, „dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“, „das Bundesministerium der Finanzen“, „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut des Schornsteinfegergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

##### Außerkräfttreten

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 22. April 1975 (BGBl. I S. 989), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1313), tritt am 31. Dezember [1995] außer Kraft.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a tritt am 1. Februar 1995, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 11 Buchstabe b am 1. Januar 1998, Nummer 13 Buchstabe a am 1. Januar 1996 und Nummern 17 bis 22 (mit Ausnahme von Nummer 18 Buchstabe b) sowie Nummer 29 mit Ausnahme der §§ 56c und 56d Abs. 2 und Nummer 30 am 1. August 1994 in Kraft.

**08.07.94**

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

**Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**27.06.94**

Wi - In - K - U

## **Berichtigung**

---

### **Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes**

Deutscher Bundestag

Der Direktor

Bonn, den 23. Juni 1994

An den

Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 1994 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 230. Sitzung am 26. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes - Drucksachen 12/5928, 12/7649 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 1 Nr. 29 muß es in § 56a Abs. 1 Nr. 2 statt "bis zum 31. Juli 1993" richtig heißen:  
"bis zum 31. Juli 1994".



(Dr. Kabel)